

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Kathrin Vogler, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Die „vergessenen“ queeren Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag erkennt das Leid der Millionen Menschen an, die der rassistischen und antisemitischen Ideologie der Nazis zum Opfer gefallen sind bzw. als sexuelle Minderheiten, sozial Diskriminierte, Behinderte, religiös Verfolgte oder politische Gegner Verfolgung und Tod ausgeliefert wurden. Umso bedauerlicher ist es, dass zahlreiche Opfer der NS-Mord- und Verfolgungspolitik auch nach 1945 keine Anerkennung gefunden und häufig über Jahrzehnte Diskriminierung, Kriminalisierung und Ausgrenzung erfahren haben.

Die meisten Opfer der NS-Zeit hatten es in beiden deutschen Nachkriegsstaaten schwer finanzielle Entschädigungen zu erhalten (vgl. <https://www.kz-gedenkstaette-neuengamme.de/service/shop/produkte/ausgegrenzt/>). Dies trifft im Besonderen auf die queeren Opfer zu, die versuchten, Entschädigungen für die Verfolgung, Inhaftierung oder Unterbringung in einem Konzentrationslager bzw. als Opfer von Sterilisation, Kastration, „freiwillige Entmannung“ und Menschenversuchen zu erhalten. Auch wurden Rentenansprüche für die Haft oder Unterbringung in einem Konzentrationslager bei bestimmten Opfergruppen kaum gewährt. Der Begriff queer stammt aus der heutigen Zeit und wird hier als Sammelbegriff für schwule Männer, Bisexuelle, Cross-Dresser_innen, transgeschlechtliche Menschen und lesbische Frauen sowie intergeschlechtliche Menschen verwendet. Der hier retrospektiv verwandte Begriff queer ist inhaltlich berechtigt, da in Deutschland, insbesondere in Berlin, in den 1920er Jahren eine rege Kultur aus lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Elementen entstand. Zudem forschte und bildete in Berlin Dr. Magnus Hirschfeld mit seinen Mitstreiter_innen am Institut für Sexualwissenschaften zu Themenfeldern, die wir heutzutage ebenfalls zusammenfassend als queer bezeichnen würden (vgl. Robert Beachy, *Das andere Berlin, Die Erfindung der Homosexualität. Eine deutsche Geschichte 1867-1933*, Berlin, 2015, S. 141 ff.). Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde diese Kultur unwiederbringlich zerstört und Protagonist_innen wurden verfolgt und ermordet.

Die queeren Opfer der NS-Zeit wurden nach unterschiedlichen Kriterien und in einer unterschiedlichen Art und Weise verfolgt und ausgegrenzt. Die größte und am meisten

verfolgte Gruppe sind schwule und bisexuelle Männer. Sie wurden von den Nationalsozialisten nach der Kategorie „Homosexuell“ verfolgt. Strafrechtlich war hier der § 175 StGB (insbesondere durch die Verschärfung ab 1935) von großer Relevanz. Die Situation und Verfolgung von Crossdresser_innen und intergeschlechtlichen Menschen ist noch ein Forschungsdesiderat, doch konnten Crossdresser_innen und transgeschlechtliche Menschen nach der Kategorie „Homosexuell“ verfolgt werden (Bernhard Rosenkranz, Ulf Bollmann, Gottfried Lorenz: Heinrich Habitz gen. „Liddy Bacroff“ * 1908. In: Dieselb.: Homosexuellen-Verfolgung in Hamburg von 1919 bis 1969. Hamburg 2009, S. 63 ff.) und intergeschlechtlichen Menschen konnte unterstellt werden, eine gleichgeschlechtliche Beziehung zu haben oder ein/e „Transvestit_in“ zu sein, womöglich wurden sie gar Opfer von Menschenversuchen und eugenischen und „rassehygienischen“ Maßnahmen (Ulrike Klöppel, Intersex im Nationalsozialismus, 2018, <https://doi.org/10.1524/9783486857504.107>).

Lesbische und bisexuelle Frauen konnten, wenngleich in einem sehr eingeschränkten Maße, anhand der Kategorie „Asozial“ verfolgt werden (Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler, 1997, S. 262). Es handelt sich bei all diesen Kategorien um Kategorien des NS-Staats, die nicht notwendigerweise in einem direkten Zusammenhang zur Opfergruppe stehen. Der NS-Staat diskriminierte und verfolgte queere Menschen, denn sie standen im Widerspruch zur NS-Ideologie, wie u. a. den „rassehygienischen“ Vorstellungen (Günter Grau, Homosexualität in der NS-Zeit 2004, Frankfurt, S. 32, Susanne zur Nieden, Der homosexuelle Staats- und Volksfeind, in: Homophobie und Devianz, Insa Eschebach (Hg.), Berlin 2012, S. 23-34). Aus der konkreten Perspektive des Einzelschicksals ist bekannt, dass es sehr unterschiedliche Kategorien waren, anhand derer der NS-Staat die queeren Opfer verfolgte (Lutz van Dijk, Einsam war ich nie, Berlin, 2003). Zudem finden sich in allen Opfergruppen des NS-Staats auch queere Menschen, die aber vordergründig aufgrund anderer Kategorien verfolgt wurden, wie z. B. transgeschlechtliche Jüd_innen, schwule Roma oder lesbische Kommunistinnen.

Beide deutsche Staaten hierarchisierten bzw. privilegierten die Opfergruppen unterschiedlich im Hinblick auf Entschädigungen und Renten Anerkennungen; hier hatten es u. a. Roma und Sinti besonders schwer. Doch beide deutsche Staaten schlossen die queeren Opfer nahezu generell von finanziellen Entschädigungen aus. In der DDR gab es keine Möglichkeit auf Entschädigung, die Betroffenen galten nicht als „Opfer des Faschismus“. Auch die DDR kriminalisierte schwule und bisexuelle Männer, wenngleich „nur“ durch den § 175 StGB in der Fassung der Weimarer Republik. In der Bundesrepublik Deutschland bestand nur theoretisch die Möglichkeit auf Entschädigung. Queere Opfer hätten mit Hilfe des 1957 verabschiedeten Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes eventuell Entschädigung erhalten können, doch da schwule und bisexuelle Männer weiter kriminalisiert wurden, offenbarten sich nur wenige den Behörden (Andreas Pretzel (Hg.): NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster 2002). Daran änderten auch die 1987 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Härteregelnungen für „vergessene Opfer“ und die dann in den Bundesländern Bremen und Hamburg aufgelegten Landeshärtefonds wenig. Bis Oktober 1990 erhielten weniger als 50 schwule Männer eine individuelle Entschädigung. Auch nach 1990 änderte sich dies nur unwesentlich (Günter Grau: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933 bis 1945, Berlin, 2012, S. 85 bis 87). Lesbische und bisexuelle Frauen und andere queere Menschen, die vom NS-Staat als „Asozial“ kategorisiert wurden, hatten in beiden deutschen Staaten in der Regel keinen Anspruch auf Entschädigung (Jörg Hutter: Zum Scheitern der Politik der individuellen Entschädigung, in: Jellonek/Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle, Hamburg, 2002, S. 339).

Der Deutsche Bundestag drückte im Jahr 2000 einstimmig sein Bedauern für die unveränderte Fortgeltung des § 175 StGB in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg bis ins Jahr 1969 aus (Plenarprotokoll 14/140, TOP 10, S. 13738 D

bis 13775 B). Am 17.05.2002 beschloss der Bundestag eine Ergänzung des NS-Aufhebungsgesetzes, um die männlichen Opfer zu rehabilitieren. Das Strafrecht wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2744) geändert und in Nr. 26 der Anlage zum Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25.08.1998 (Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25.08.1998, BGBl. I S. 2501) wurden zusätzlich die §§ 175 und 175a Nr. 432 RStGB eingefügt. Doch wurden hier die Verurteilungen nach den §§ 175 und 175a Abs. 1 bis 3 StGB ausgeklammert. Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) in Kraft getreten. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bat am 3. Juni 2018 am Mahnmahl für die verfolgten Homosexuellen des Nationalsozialismus um Vergebung für das Unrecht, welches den schwulen und bisexuellen Männern durch die strafrechtliche Verfolgung nach 1945 in beiden deutschen Staaten angetan wurde (<https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2018/06/180603-Gedenken-Homo-NS-Verfolgung.html>). Doch es fehlt bis heute an einer Anerkennung des Unrechts durch den Gesetzgeber, das allen queeren NS-Opfern nach 1945 in beiden deutschen Staaten widerfahren ist.

Die queeren Opfer anzuerkennen und sich bei den Betroffenen zu entschuldigen, ist über 75 Jahre nach dem Ende des nationalsozialistischen Schreckens ein symbolischer Akt. Nahezu alle Opfer sind verstorben. Aber für die Hinterbliebenen und Angehörigen wäre dies ein Zeichen der Einsicht des Gesetzgebers, dass hier Unrecht geschah. Zudem übernimmt der Gesetzgeber mit der Entschuldigung Verantwortung. Verantwortung zu wissenschaftlicher Aufarbeitung des Unrechts in der Nachkriegsgesellschaft beider deutscher Staaten, die sich in Verfolgung, Kriminalisierung und Diskriminierung ausdrückte. Verantwortung bezüglich der Frage, inwiefern auch heute Vorurteile und Diskriminierungen gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen bestehen, die dementsprechend abgebaut werden müssen. Verantwortung auch dafür, dass der grundgesetzliche Schutz auf Asyl- oder Bleiberecht für queere Geflüchtete aus Verfolgerstaaten konsequent umgesetzt wird.

Auch andere Opfergruppen wurden in beiden deutschen Staaten „vergessen“ und hatten keinen Anspruch auf Entschädigungen. Eine Anerkennung des Unrechts durch den Gesetzgeber für entgangene Entschädigungszahlungen fehlt diesbezüglich gleichermaßen.

- II. Der Deutsche Bundestag erkennt an, dass den queeren Opfern aufgrund der jahrzehntelangen Verweigerung der Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus großes Unrecht angetan wurde. Für das damit verbundene Leid, u. a. durch unterbliebene Entschädigungszahlungen für Haft- und Konzentrationslageraufenthalt, Sterilisation und Kastration bzw. „freiwillige Entmannung“ sowie verweigerter Rentenansprüche, entschuldigt sich der Deutsche Bundestag bei allen Opfern und ihren Hinterbliebenen.

Berlin, den 24. Januar 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

